

To the shareholders
of ALSO Holding AG

Emmen, February 20, 2014

It is our pleasure to invite you to the Annual General Meeting of our shareholders:

Location Palace Hotel, Haldenstrasse 10, 6006 Lucerne, Switzerland

Date/time Thursday, March 13, 2014, 2:30 pm

Agenda

1. *Approval of the Annual Report (including status report and compensation report), the consolidated financial statements and the financial statements 2013, and receipt of the reports of the Statutory Auditor*
 - The Board of Directors proposes that the Annual Report (including status report and compensation report), the consolidated financial statements and the financial statements for 2013 be approved.
-

2. *Appropriation of retained earnings 2013, dissolution and disbursement of reserve from contribution in kind*
The Board of Directors proposes that the retained earnings be appropriated as follows and that the reserve from contribution in kind be released and distributed as follows:

	CHF 1 000
Retained earnings from previous year	73 339
Net profit 2013	55 511
Dissolution of reserve from contribution in kind	<u>17 949</u>
Total available to the Annual General Meeting	146 799
Total disbursement, entirely from the reserve from contribution in kind	- 17 949
Carried forward to new account	128 850

The disbursement of TCHF 17 949 represents a distribution of CHF 1.40 per registered share. Should this proposal be approved, the distribution of CHF 1.40 per registered share will be paid without deduction of Swiss withholding tax and free of all other deductions from March 20, 2014.

3. *Discharge of the members of the Board of Directors and Group Management*
 - The Board of Directors proposes that the members of the Board of Directors and of the Group Management be granted discharge for their activities in fiscal year 2013.
-

4. *Adaptation of the Articles of Association to the Ordinance Against Excessive Compensation in Listed Companies (VegüV), which are only available and published in German.*
 - The Board of Directors proposes that the company's Articles of Association be amended or supplemented and that the amendments to the Articles of Association shall only take effect on their entry in the Commercial Register. Details of the proposed amendments to the Articles of Association with the former text for comparison are contained in the appendix to the invitation.
-

5. Elections

5.1 Individual elections of the members of the Board of Directors

- The Board of Directors proposes that the following individuals shall be elected members of the Board of Directors until closure of the next Annual General Meeting:
 - a) Walter P.J. Droege, Düsseldorf, Germany (1952), existing member
 - b) Prof. Dr. Karl Hofstetter, Zug, Switzerland (1956), existing member
 - c) Prof. Dr. Rudolf Marty, Horw, Switzerland (1949), existing member
 - d) Frank Tanski, Düsseldorf, Germany (1964), existing member
 - e) Prof. Dr. Peter Athanas, Baden, Switzerland (1954), new
 - f) Dr. Olaf Berlien, Ratingen, Germany (1962), new
 - g) Prof. Dr. Gustavo Möller-Hergt, Eversberg, Germany (1962), new

5.2. Election of the Chairman of the Board of Directors

- The Board of Directors proposes that Prof. Dr. Gustavo Möller-Hergt be elected Chairman of the Board of Directors until closure of the next Annual General Meeting to replace Thomas C. Weissman who will relinquish this office on March 13, 2014 (Annual General Meeting).

5.3 Individual elections of the members of the Compensation Committee

- The Board of Directors proposes that the following individuals shall be elected members of the Compensation Committee for a period of one year until closure of the next Annual General Meeting:
 - a) Prof. Dr. Peter Athanas, Baden, Switzerland (1954)
 - b) Walter P.J. Droege, Düsseldorf, Germany (1952)
 - c) Frank Tanski, Düsseldorf, Germany (1964)

5.4 Election of the Statutory Auditor for fiscal year 2014

- The Board of Directors proposes that PricewaterhouseCoopers AG, Lucerne, Switzerland, be elected Statutory Auditor of the company according to company law for fiscal year 2014.

5.5 Election of the Independent Proxy

- The Board of Directors proposes that Dr. iur. Adrian von Segesser, Attorney at Law and Notary Public, Kapellplatz 1, 6004 Lucerne, Switzerland, be elected Independent Proxy with right of substitution until closure of the next Annual General Meeting.

Documents

The media release of February 17, 2014, is enclosed with this invitation.

The Annual Report 2013 (including compensation report) along with the consolidated financial statements, the financial statements, and the reports of the Statutory Auditor is available for inspection from February 17, 2014, at the headquarters of the company, Meierhofstrasse 5, 6032 Emmen, Switzerland, and on the internet at www.also.com

The Annual Report can be ordered with the enclosed Registration and Proxy Form and will be posted to you immediately.

**Voting rights/
record date** Only registered shareholders who are entered in the share register at **March 4, 2014**, (record date) as being entitled to vote may exercise their right to vote at the Annual General Meeting. You are receiving a Registration and Proxy Form and a reply envelope with this invitation. You can also reply electronically at <https://also.shapp.ch>.

**Registration and
admission card** The admission card will be issued upon application and will be sent after the record date (from March 5, 2014) to all shareholders who register their attendance at the Annual General Meeting with the enclosed Registration and Proxy Form.

**Representation/
proxy** Shareholders who cannot attend the Annual General Meeting in person can be represented as follows:

- a) By **another person with power of attorney** who need not themselves be a shareholder. If you wish to grant power of attorney to another person, please order an admission card with the enclosed Registration and Proxy Form. In this case, the admission card will be sent to you personally and you can send it to your proxy directly along with your instructions.
- b) By the **Independent Proxy**: In accordance with Art. 689c of the Swiss Code of Obligations (OR), we have appointed Dr. iur. Adrian von Segesser, Attorney at Law and Notary Public, Kapellplatz 1, 6004 Lucerne, Switzerland, as Independent Proxy with right of substitution. If you wish to grant power of attorney to the Independent Proxy, please write your instructions regarding exercise of your voting rights on the enclosed Registration and Proxy Form and return it in the enclosed reply envelope by March 11, 2014. You can also reply electronically at <https://also.shapp.ch>. If you do not give written instructions, the Independent Proxy will not vote.

According to Art. 11 VegüV, since January 1, 2014, corporate proxies and representatives for deposited shares are no longer permitted.

An apéritif will be served after the meeting.

Yours sincerely,
ALSO Holding AG

The Board of Directors

Enclosures Registration and Proxy Form with reply envelope
Instructions for the Registration and Proxy Form
Media release of February 17, 2014

Appendix:

Amendments to the Articles of Association of ALSO Holding AG, Emmen, Switzerland, at the Annual General Meeting of March 13, 2014

The Board of Directors proposes that, Art. 9, Art. 11, Art. 12, Art. 14, Art. 15, Art. 16, Art. 17, Art. 20, Art. 21, Art. 22, the new Art. 23, Art. 24, Art. 25, as well as the numbering from Art. 26 to 33 of the Articles of Association of the company (only available in German) be amended or supplemented as follows:

Bisherige Fassung	Neue Fassung
<p><u>A. Die Generalversammlung</u></p> <p style="text-align: center;"><u>Art. 9</u></p> <p>Oberstes Organ der Aktiengesellschaft ist die Generalversammlung der Aktionäre. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Festsetzung und Änderung der Statuten (Art. 652 ff. OR vorbehalten); 2. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle; 3. Genehmigung des Jahresberichtes und der Konzernrechnung; 4. Genehmigung der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantième; 5. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates; 6. Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind. <p>Im Übrigen ist die Generalversammlung zur Beschlussfassung über alle Gegenstände berufen, die ihr vom Verwaltungsrat unterbreitet werden.</p>	<p><u>A. Die Generalversammlung</u></p> <p style="text-align: center;"><u>Art. 9</u></p> <p>Oberstes Organ der Aktiengesellschaft ist die Generalversammlung der Aktionäre. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Festsetzung und Änderung der Statuten (Art. 652 ff. OR vorbehalten); 2. Einzelwahl der Mitglieder des Verwaltungsrates, des Präsidenten des Verwaltungsrates und der Mitglieder des Vergütungsausschusses 3. Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters und der Revisionsstelle; 4. Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates, dessen Präsidenten, der Mitglieder des Vergütungsausschusses, des unabhängigen Stimmrechtsvertreters und der Revisionsstelle; 5. Genehmigung des Jahresberichtes und der Konzernrechnung; 6. Genehmigung der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantième; 7. Genehmigung der Vergütungen an den Verwaltungsrat und an die Geschäftsleitung; 8. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates; 9. Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind. <p>Im Übrigen ist die Generalversammlung zur Beschlussfassung über alle Gegenstände berufen, die ihr vom Verwaltungsrat unterbreitet werden.</p>
<p style="text-align: center;"><u>Art. 11</u></p> <p>Die Generalversammlung wird spätestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstag einberufen. Die Einberufung erfolgt durch einmalige Bekanntmachung im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Die Aktionäre können überdies schriftlich (mit uneingeschriebenem Brief) orientiert werden.</p>	<p style="text-align: center;"><u>Art. 11</u></p> <p>Die Generalversammlung wird spätestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstag einberufen. Die Einberufung erfolgt durch einmalige Bekanntmachung im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Die Aktionäre können überdies schriftlich (mit uneingeschriebenem Brief) oder durch elektronische Mitteilung orientiert werden.</p>

Bisherige Fassung	Neue Fassung
<p>Aktionäre, die Aktien von zusammen mindestens fünf Prozent des Aktienkapitals besitzen, können in Abweichung zu Art. 699 Abs. 3 OR die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Die Traktandierung muss mindestens sechzig Tage vor der Versammlung schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge des Aktionärs oder der Aktionäre anbegehrt werden.</p> <p>In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.</p> <p>Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung.</p> <p>Spätestens zwanzig Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht den Aktionären am Gesellschaftssitz zur Einsicht aufzulegen. Auf diese Auflage ist in der Einberufung ausdrücklich hinzuweisen. Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm unverzüglich eine Ausfertigung dieser Unterlagen zugestellt wird.</p>	<p>Aktionäre, die Aktien von zusammen mindestens fünf Prozent des Aktienkapitals besitzen, können in Abweichung zu Art. 699 Abs. 3 OR die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Die Traktandierung muss mindestens sechzig Tage vor der Versammlung schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge des Aktionärs oder der Aktionäre anbegehrt werden.</p> <p>In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.</p> <p>Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung.</p> <p>Spätestens zwanzig Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht (inkl. Vergütungsbericht) und der Revisionsbericht den Aktionären am Gesellschaftssitz zur Einsicht aufzulegen. Auf diese Auflage ist in der Einberufung ausdrücklich hinzuweisen. Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm unverzüglich eine Ausfertigung dieser Unterlagen zugestellt wird.</p>
<p style="text-align: center;"><u>Art. 12</u></p> <p>Die Stellvertretung an der Generalversammlung ist nur durch schriftlich bevollmächtigte Personen zulässig, welche selbst nicht Aktionäre sein müssen, durch Organvertreter, durch eine vom Verwaltungsrat bestimmte und bekanntgegebene unabhängige Person gemäss Art. 689c OR oder durch Banken, Effekthändler oder andere gewerbsmässige Vermögensverwalter mit Bezug auf die bei ihnen deponierten Aktien.</p>	<p style="text-align: center;"><u>Art. 12</u></p> <p>Die Stellvertretung an der Generalversammlung ist nur durch schriftlich bevollmächtigte Personen zulässig, welche selbst nicht Aktionäre sein müssen oder durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter gemäss Art. 728 Ziff. 2-6 OR. Aktionäre können dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter auch elektronisch Vollmachten und Weisungen erteilen. Der unabhängige Stimmrechtsvertreter ist verpflichtet, die ihm von den Aktionären übertragenen Stimmrechte weisungsgemäss auszuüben. Hat er keine Weisungen erhalten, enthält er sich der Stimme.</p> <p>Die Generalversammlung wählt jährlich einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter mit dem Recht zur Substitution. Die Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich. Hat die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, so ernennt der Verwaltungsrat einen solchen für die nächste Generalversammlung.</p>
<p style="text-align: center;"><u>Art. 14</u></p> <p>Jede Aktie berechtigt unter Vorbehalt des Eintrags im Aktienbuch gemäss Art. 5 hiervor zu einer Stimme.</p>	<p style="text-align: center;"><u>Art. 14</u></p> <p>Jede Aktie berechtigt unter Vorbehalt des Eintrages im Aktienbuch gemäss Art. 5 hiervor zu einer Stimme.</p>

Bisherige Fassung	Neue Fassung
<p>Soweit das Gesetz oder die Statuten nicht eine qualifizierte Mehrheit vorschreiben, fasst die Generalversammlung ihre Beschlüsse ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Aktionäre und der vertretenen Aktien mit der relativen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.</p> <p>Für Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr ausschlaggebend.</p> <p>Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.</p> <p>Die Stimmabgabe erfolgt offen, sofern der Vorsitzende nicht geheime Abstimmung anordnet oder die Mehrzahl der anwesenden Aktionäre und allfälliger Aktionärsvertreter dies verlangen.</p>	<p>Soweit das Gesetz oder die Statuten nicht eine qualifizierte Mehrheit vorschreiben, fasst die Generalversammlung ihre Beschlüsse ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Aktionäre und der vertretenen Aktien mit der relativen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und leere Stimmen werden nicht berücksichtigt.</p> <p>Für Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr ausschlaggebend.</p> <p>Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.</p> <p>Die Stimmabgabe erfolgt offen, sofern der Vorsitzende nicht die schriftliche Abstimmung anordnet oder die Mehrzahl der anwesenden Aktionäre und allfälliger Aktionärsvertreter dies verlangen.</p>
<p><u>B. Der Verwaltungsrat</u></p> <p style="text-align: center;"><u>Art. 15</u></p> <p>Der Verwaltungsrat besteht aus höchstens acht Mitgliedern.</p> <p>Sie werden von der Generalversammlung für eine Amtsperiode von drei Jahren gewählt und sind wieder wählbar. Unter einem Jahr im Sinne dieses Artikels ist der Zeitraum von einer ordentlichen Generalversammlung bis zur nächsten zu verstehen.</p>	<p><u>B. Der Verwaltungsrat</u></p> <p style="text-align: center;"><u>Art. 15</u></p> <p>Der Verwaltungsrat besteht aus höchstens acht Mitgliedern.</p> <p>Jedes Mitglied wird von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt und ist wieder wählbar. Unter einem Jahr im Sinne dieses Artikels ist der Zeitraum von einer ordentlichen Generalversammlung bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung zu verstehen.</p>
<p style="text-align: center;"><u>Art. 16</u></p> <p>Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind.</p> <p>Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen; 2. die Festlegung der Organisation; 3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist; 4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen; 5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen; 	<p style="text-align: center;"><u>Art. 16</u></p> <p>Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind.</p> <p>Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen; 2. die Festlegung der Organisation; 3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist; 4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen; 5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;

Bisherige Fassung	Neue Fassung
<p>6. die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;</p> <p>7. die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;</p> <p>8. die Beschlussfassung über die Erhöhung des Aktienkapitals, soweit diese in der Kompetenz des Verwaltungsrates liegt (Art. 651 Abs. 4 OR), sowie über die Feststellung von Kapitalerhöhungen und daran anschliessende Statutenänderungen.</p> <p>Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglements ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder an Dritte zu übertragen.</p>	<p>6. die Erstellung des Geschäftsberichts einschliesslich des Vergütungsberichts sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;</p> <p>7. die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;</p> <p>8. die Beschlussfassung über die Erhöhung des Aktienkapitals, soweit diese in der Kompetenz des Verwaltungsrates liegt (Art. 651 Abs. 4 OR), sowie über die Feststellung von Kapitalerhöhungen und daran anschliessende Statutenänderungen.</p> <p>Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglements ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder an andere natürliche Personen zu übertragen.</p>
<p style="text-align: center;"><u>Art. 17</u></p> <p>Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Er bezeichnet seinen Präsidenten, seinen Vizepräsidenten und den Sekretär. Der Sekretär muss dem Verwaltungsrat nicht angehören.</p> <p>Der Verwaltungsrat wird durch den Präsidenten oder bei seiner Verhinderung durch den Vizepräsidenten oder ein anderes Mitglied einberufen. Im Weiteren kann jedes Mitglied unter Angabe der Gründe vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.</p>	<p style="text-align: center;"><u>Art. 17</u></p> <p>Der Verwaltungsrat konstituiert sich unter Vorbehalt von Art. 9 Abs. 1 Ziff. 2 der Statuten selbst. Er bezeichnet den Sekretär. Der Sekretär muss dem Verwaltungsrat nicht angehören.</p> <p>Der Verwaltungsrat wird durch den Präsidenten oder bei seiner Verhinderung durch den Vizepräsidenten oder ein anderes Mitglied einberufen. Im Weiteren kann jedes Mitglied unter Angabe der Gründe vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.</p>
<p style="text-align: center;"><u>Art. 20</u></p> <p>Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben für ihre Tätigkeit Anspruch auf eine angemessene, vom Bilanzgewinn unabhängige Vergütung. Ausserdem kann ihnen eine Tantième gemäss Art. 677 OR zugesprochen werden.</p>	<p style="text-align: center;"><u>Art. 20</u></p> <p>Der Verwaltungsrat kann aus seiner Mitte ständige Ausschüsse wählen. Art. 21 der Statuten bleibt vorbehalten. Der Verwaltungsrat bestimmt die Einzelheiten in einem Geschäftsleitungsreglement.</p>
	<p style="text-align: center;"><u>Art. 21</u></p> <p>Die Mitglieder des Vergütungsausschusses werden jährlich von der Generalversammlung gewählt. Der Verwaltungsrat benennt den Vorsitzenden des Ausschusses.</p> <p>Der Vergütungsausschuss hat folgende Aufgaben und Kompetenzen (Grundsätze):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorbereitung aller relevanten Entscheide des Verwaltungsrates im Bereich der Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung, sowie Unterbreitung von Vorschlägen an den Verwaltungsrat zu Art und Höhe der jährlichen Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung, den Nebenleistungen und den Bestimmungen der Arbeitsverträge. • Der Verwaltungsrat kann dem Vergütungsausschuss weitere Aufgaben im Bereich Vergütung, Personalwesen und damit zusammenhängenden Bereichen zuweisen. Er

Bisherige Fassung	Neue Fassung
	regelt die Organisation, Arbeitsweise und Berichterstattung des Vergütungsausschusses in einem Reglement.
<p><u>C. Die Revisionsstelle</u></p> <p style="text-align: center;"><u>Art. 21</u></p> <p>Die Generalversammlung wählt alljährlich einen oder mehrere Revisoren als Revisionsstelle. Die Revisoren müssen befähigt sein, ihre Aufgabe bei der Gesellschaft zu erfüllen.</p> <p>In die Revisionsstelle können auch Handelsgesellschaften oder Genossenschaften gewählt werden. Aufgaben, Rechte und Pflichten der Revisionsstelle richten sich nach den Bestimmungen von Art. 727 - 731a OR.</p>	<p><u>C. Die Revisionsstelle</u></p> <p style="text-align: center;"><u>Art. 22</u></p> <p>Die Generalversammlung wählt jährlich für ein Geschäftsjahr einen oder mehrere Revisoren als Revisionsstelle. Die Revisoren müssen befähigt sein, ihre Aufgabe bei der Gesellschaft zu erfüllen. Wiederwahl ist möglich.</p> <p>In die Revisionsstelle können auch Handelsgesellschaften oder Genossenschaften gewählt werden. Aufgaben, Rechte und Pflichten der Revisionsstelle richten sich nach den Bestimmungen von Art. 727ff OR und den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes (RAG).</p>
	<p><u>IV. Vergütungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung und weitere diesbezügliche Bestimmungen</u></p> <p><u>Art. 23 (Grundsätze der Entschädigung)</u></p> <p>Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten für ihre Tätigkeit ein fixe Vergütung in bar.</p> <p>Die Mitglieder der Geschäftsleitung erhalten eine Vergütung, die fixe und (variable) erfolgs- und leistungsabhängige Elemente enthält. Die fixe Vergütung kann sich aus dem Monatssalär, fallweise aus einer Autopauschale, einem Geschäftsfahrzeug, Zahlungen an die freiwillige Vorsorge oder aus pauschalen Repräsentationsspesen zusammensetzen. Darüber hinaus können gewisse Sach- und Zusatzleistungen (fringe benefits) bezahlt werden.</p>
	<p><u>Art. 24 (Arbeitsverträge / zusätzliche Tätigkeiten)</u></p> <p>Befristete Arbeits- bzw. Mandatsverträge mit Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung dürfen eine feste Vertragsdauer von bis zu einem Jahr haben. Die Kündigungsfrist bei unbefristeten Arbeits- bzw. Mandatsverträgen mit Verwaltungsrats- oder Geschäftsleitungsmitgliedern beträgt maximal zwölf Monate.</p> <p>Vergütungen an Mitglieder des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung dürfen auch von anderen Unternehmen des Konzerns ausgerichtet werden. Vorbehalten bleiben die unzulässigen Vergütungen gemäss Art. 21 VegüV.</p> <p>Ein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung darf maximal zehn weitere Tätigkeiten als Mitglied des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganes bei anderen Rechtseinheiten ausüben, die i. S. v. Art. 12 der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV) im Handelsregister eingetragen sind oder hierzu verpflichtet wären und die nicht durch die Gesellschaft kontrolliert werden.</p>

Bisherige Fassung	Neue Fassung
	<p>Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass solche Tätigkeiten nicht in Widerspruch zur Wahrnehmung von Pflichten gegenüber der Gesellschaft stehen. Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter gemeinsamer Kontrolle stehen, oder in Unternehmen, an denen diese Rechtseinheit eine wesentliche (nicht-konsolidierte) Beteiligung hält, gelten als ein Mandat.</p>
	<p><u>Art. 25 (Beteiligungsprogramme, Darlehen und Kredite)</u></p> <p>Die Gesellschaft nimmt keine Zuteilung für Beteiligungspapiere, Wandel- und Optionsrechte an die Mitglieder des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung vor.</p> <p>Die Gesellschaft gewährt keine Darlehen oder Kredite an die Mitglieder des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung.</p>
<p><u>IV. Geschäftsbericht, Reserven, Dividende, Geschäftsjahr</u></p> <p style="text-align: center;"><u>Art. 22</u></p> <p>Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung, dem Jahresbericht und einer Konzernrechnung zusammensetzt, soweit das Gesetz eine solche verlangt.</p> <p>Die Jahresrechnung besteht aus der Erfolgsrechnung, der Bilanz und dem Anhang. Der Verwaltungsrat legt das Geschäftsjahr der Gesellschaft fest.</p>	<p><u>V. Geschäftsbericht, Reserven, Dividende, Geschäftsjahr</u></p> <p style="text-align: center;"><u>Art. 26</u></p> <p>Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung, dem Jahresbericht und einer Konzernrechnung zusammensetzt, soweit das Gesetz eine solche verlangt.</p> <p>Die Jahresrechnung besteht aus der Erfolgsrechnung, der Bilanz und dem Anhang. Der Verwaltungsrat legt das Geschäftsjahr der Gesellschaft fest.</p>
<p style="text-align: center;"><u>Art. 23</u></p> <p>Für die Zuweisung an die gesetzlichen Reserven und für die Verteilung des verbleibenden Bilanzgewinnes gelten die gesetzlichen Bestimmungen (Art. 671 ff. OR).</p>	<p style="text-align: center;"><u>Art. 27</u></p> <p>Für die Zuweisung an die gesetzlichen Reserven und für die Verteilung des verbleibenden Bilanzgewinnes gelten die gesetzlichen Bestimmungen (Art. 671 ff. OR).</p>
<p style="text-align: center;"><u>Art. 24</u></p> <p>Die Verwendung der allgemeinen Reserve richtet sich nach den Bestimmungen von Art. 671 OR und Art. 677 OR.</p>	<p style="text-align: center;"><u>Art. 28</u></p> <p>Die Verwendung der allgemeinen Reserve richtet sich nach den Bestimmungen von Art. 671 OR und Art. 677 OR.</p>
<p><u>V. Auflösung und Liquidation</u></p> <p style="text-align: center;"><u>Art. 25</u></p> <p>Die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft erfolgt gemäss den Vorschriften von Art. 736 ff. OR.</p>	<p><u>VI. Auflösung und Liquidation</u></p> <p style="text-align: center;"><u>Art. 29</u></p> <p>Die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft erfolgt gemäss den Vorschriften von Art. 736 ff. OR.</p>
<p style="text-align: center;"><u>Art. 26</u></p> <p>Die Liquidation der Gesellschaft erfolgt durch die Mitglieder des Verwaltungsrates, sofern nicht die Generalversammlung einen oder mehrere Liquidatoren bestimmt.</p>	<p style="text-align: center;"><u>Art. 30</u></p> <p>Die Liquidation der Gesellschaft erfolgt durch die Mitglieder des Verwaltungsrates, sofern nicht die Generalversammlung einen oder mehrere Liquidatoren bestimmt.</p>

Bisherige Fassung	Neue Fassung
<p><u>VI. Bekanntmachungen</u></p> <p style="text-align: center;"><u>Art. 27</u></p> <p>Das Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen mittels nicht-eingeschriebenem Brief an deren im Aktienbuch eingetragene Adresse oder im Publikationsorgan der Gesellschaft, sofern die Statuten oder zwingende gesetzliche Bestimmungen nicht etwas anderes vorsehen.</p>	<p><u>VII. Bekanntmachungen</u></p> <p style="text-align: center;"><u>Art. 31</u></p> <p>Das Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen mittels nicht-eingeschriebenem Brief an deren im Aktienbuch eingetragene Adresse oder im Publikationsorgan der Gesellschaft, sofern die Statuten oder zwingende gesetzliche Bestimmungen nicht etwas anderes vorsehen.</p>
<p><u>VII. Ausschluss der Angebotspflicht nach Börsengesetz</u></p> <p style="text-align: center;"><u>Art. 28</u></p> <p>Die Pflicht zur Unterbreitung eines öffentlichen Kaufangebotes nach Art. 32 und 52 des Bundesgesetzes über die Börsen- und Effektenhandel (BEHG) vom 24. März 1995 wird im Sinne von Art. 53 BEHG wegbedungen.</p>	<p><u>VIII. Ausschluss der Angebotspflicht nach Börsengesetz</u></p> <p style="text-align: center;"><u>Art. 32</u></p> <p>Die Pflicht zur Unterbreitung eines öffentlichen Kaufangebotes nach Art. 32 und 52 des Bundesgesetzes über den Börsen- und Effektenhandel (BEHG) vom 24. März 1995 wird im Sinne von Art. 53 BEHG wegbedungen.</p>
<p><u>VIII. Sacheinlage</u></p> <p style="text-align: center;"><u>Art. 29</u></p> <p>Die Gesellschaft übernimmt bei der ordentlichen Kapitalerhöhung vom 8. Februar 2011 von Special Distribution Holding GmbH, Düsseldorf (DE), und von Herrn Klaus Hellmich die beiden Geschäftsanteile im Nennwert von EUR 24'200 bzw. EUR 800 an der Actebis GmbH, Soest (DE), gemäss den Sacheinlageverträgen vom 12. Januar 2011. Diese sämtlichen Geschäftsanteile an der Actebis GmbH werden zu einem Übernahmepreis von insgesamt CHF 320'067'650.– übernommen, wofür die Special Distribution Holding GmbH, Düsseldorf (DE), als Gegenleistung insgesamt 6'592'032 voll einbezahlte Aktien mit einem Nennwert von insgesamt CHF 6'592'032.– und Herr Klaus Hellmich insgesamt 217'918 voll einbezahlte Aktien mit einem Nennwert von insgesamt CHF 217'918.– erhalten. Die Gesellschaft weist die Differenz zwischen dem totalen Nennwert der ausgegebenen Aktien und dem Übernahmepreis der Sacheinlagen im Gesamtbetrag von CHF 313'257'700.– den Reserven aus Kapitaleinlagen der Gesellschaft zu.</p>	<p><u>IX. Sacheinlage</u></p> <p style="text-align: center;"><u>Art. 33</u></p> <p>Die Gesellschaft übernimmt bei der ordentlichen Kapitalerhöhung vom 8. Februar 2011 von Special Distribution Holding GmbH, Düsseldorf (DE), und von Herrn Klaus Hellmich die beiden Geschäftsanteile im Nennwert von EUR 24'200 bzw. EUR 800 an der Actebis GmbH, Soest (DE), gemäss den Sacheinlageverträgen vom 12. Januar 2011. Diese sämtlichen Geschäftsanteile an der Actebis GmbH werden zu einem Übernahmepreis von insgesamt CHF 320'067'650.– übernommen, wofür die Special Distribution Holding GmbH, Düsseldorf (DE), als Gegenleistung insgesamt 6'592'032 voll einbezahlte Aktien mit einem Nennwert von insgesamt CHF 6'592'032.– und Herr Klaus Hellmich insgesamt 217'918 voll einbezahlte Aktien mit einem Nennwert von insgesamt CHF 217'918.– erhalten. Die Gesellschaft weist die Differenz zwischen dem totalen Nennwert der ausgegebenen Aktien und dem Übernahmepreis der Sacheinlagen im Gesamtbetrag von CHF 313'257'700.– den Reserven aus Kapitaleinlagen der Gesellschaft zu.</p>